

gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der gläubigen Bürger übereinstimmt.“¹

Die Verfassung geht von der Tatsache aus, daß der sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik in Verwirklichung des Prinzips der Volkssouveränität von allen seinen Bürgern gestaltet wird und die religiös gebundenen Bürger daran vollen Anteil haben. Sie haben selbstverständlich die gleichen Rechte und tragen die gleiche Verantwortung in Staat und Gesellschaft wie alle Bürger. Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind Vereinigungen von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die auf dem Boden des sozialistischen Staates und in diesem Staat tätig werden. Sie genießen den Schutz des sozialistischen Staates und seiner Rechtsordnung und erhalten auch bedeutende materielle Zuwendungen des Staates.

Für die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften besteht selbstverständlich die Verpflichtung, die Souveränität des Staates, seine Verfassung und seine Rechtsordnung zu achten und auf dieser Grundlage ihre Beziehungen zum sozialistischen Staat zu gestalten. Der thüringische Landesbischof D. Dr. Mitzenheim hat das in seiner Rede auf der Bürgervertreterkonferenz in Weimar am 29. Februar 1968 deutlich zum Ausdruck gebracht: „Die Mitglieder der Kirchen sind Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik. Die Gemeinden und Kirchen, die Anstalten und Werke der evangelischen Kirchen sind Organismen und Einrichtungen auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik, und sie wissen sich zur Beachtung der Gesetze unseres Staates bei der Gestaltung ihrer eigenen Strukturen und Ordnungen verpflichtet.

Die Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik bilden auch die Grenze für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten.“^{1,2}

Entsprechend dem Charakter der Verfassung als dem grundlegenden Gesetz des Zusammenlebens und des zielgerichteten Han-

1 W. Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 5, 5. Wahlper., Berlin 1968, S. 31.

2 Neues Deutschland vom 1. 3. 1968, S. 6.